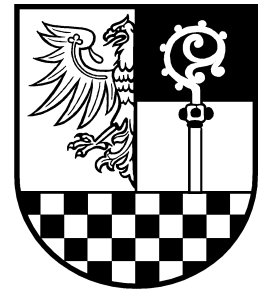


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Oktober 2015

Nr. 30

### Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen.....	2
Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 6. Oktober 2015.....	2
Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) .....	3
Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....	4
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung (KMS) Zossen .....	11
Beschlüsse der Sitzung des Zweckverbandes KMS Zossen am 29.09.2015 .....	11
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMS Zossen .....	12

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Bekanntmachung****Beschlüsse der 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 6. Oktober 2015*****Öffentlicher Teil der Sitzung*****1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2014 und die  
Ergebnisverwendung (Beschluss-Nr. VV 015/15)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2014 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 410.348,20 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

**2. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das  
Geschäftsjahr 2014 (Beschluss-Nr. VV 0016/15)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 erteilt.

**3. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter  
(Beschluss-Nr. VV 017/15)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Mario Kirsch wird mit Wirkung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2023 zum Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) gewählt.
2. Frau Jana Lehmann wird mit Wirkung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2023 zur 1. Stellvertreterin des Verbandsvorstehers (Verbandsleitung) gewählt.
3. Herr Holger Lingk wird mit Wirkung vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2023 zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers (Verbandsleitung) gewählt.

Königs Wusterhausen, den 06.10.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Jahresabschluss 2014  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 06. Oktober 2015 den Jahresabschluss 2014 des ZAB bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 410.348,20 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.11.2015 bis 13.11.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 06.10.2015

Drawe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Geschäftsordnung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

**§ 1**

**Einberufung der Zweckverbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. Die Ladung ist den Verbandsmitgliedern zu zusenden.
2. Zu ihrer ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 1 Monat nach Benennung ihrer Mitglieder durch die Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Mitglieder benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

**§ 2**

**Tagesordnung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind.
2. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 5 Wochen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen der Verbandsleitung ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

**§ 3**

**Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und den jeweiligen Stellvertreter selbstständig zu informieren.

#### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auszuschließen. Ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
3. Jedes Verbandsmitglied und die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Ton und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

#### **§ 5 Zuhörer**

1. An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgaben der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechnigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 6 Einwohnerfragestunden**

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 min. nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Die nach §§ 13, 14 BbgKVerf berechnigten Einwohner können zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
  - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
3. Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

### **§ 7 Anträge**

1. Anträge von Verbandsmitgliedern sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 8 Anfragen**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an die Verbandsleitung und den Betriebsführer stellen.
2. Können die Anfragen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer schriftlich beantwortet und dem Protokoll der Verbandsversammlung beigelegt.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

### **§ 9 Sitzungsablauf**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung,
  - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
  - c) Bestätigung der Tagesordnung
  - d) Einwohnerfragestunde,
  - e) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - f) Behandlung der Anfragen von Verbandsmitgliedern,

- g) Bericht der Verbandsleitung,
- h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

### **§ 10**

#### **Unterbrechung und Vertagung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Danach ist die Sitzung zu schließen.

### **§ 11**

#### **Redeordnung**

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 12  
Abstimmung**

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Verbandsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

**§ 13  
Wahlen**

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis bewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.



**§ 14****Ordnung in den Sitzungen**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
4. In Ausübung des Rechtes gemäß § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

**§ 15****Verantwortlichkeit für die Niederschrift**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

**§ 16****Inhalt der Sitzungsniederschrift**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen,
  - g) Tagesordnung,
  - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

**§ 17  
Ausschüsse**

1. Neben dem Verbandsausschuss beschließt die Verbandsversammlung über die Bildung und Besetzung von weiteren Ausschüssen. Den weiteren Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:
  - a) In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.
  - b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
  - c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.
  - d) Von den Ausschusssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt und der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschussvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

**§ 18  
Sprachliche Gleichstellung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 30.09.2015

- Siegel -

Ladewig  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung (KMS) Zossen****Beschlüsse der Sitzung des Zweckverbandes KMS Zossen am 29.09.2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 29.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 05-1/2015	Ausschreibung Kreditumschuldung 2015
VV 06/2015	1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2015
VV 07/2015	Stundungsantrag
VV 08/2015	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des B-Plangebietes „RA 13-2 – Stadtweg Mitte in Rangsdorf“

H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMS Zossen**

**Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015**

**1. Nachtrag**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.09.2015 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>		bisher	Änderung um	
	<b>1.1</b>	<b>Im Erfolgsplan</b>			
		die Erträge	14.513.488,00 €	0,00 €	14.513.488,00 €
		die Aufwendungen	15.209.611,00 €	0,00 €	15.209.611,00 €
		der Jahresgewinn	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		der Jahresverlust	696.123,00 €	0,00 €	696.123,00 €
	<b>1.2</b>	<b>im Finanzplan</b>			
		Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-566.051,00 €	0,00 €	-566.051,00 €
		Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.898.400,00 €	-1.817.000,00 €	-10.715.400,00 €
		Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-560.765,00 €	285.000,00 €	-275.765,00 €
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>				
	2.1	der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2.3	die Verbandsumlage auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:					
	a	Am Mellensee	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	b	Blankenfelde-Mahlow	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	c	Rangsdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	d	Stadt Trebbin	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	e	Stadt Zossen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	f	Stadt Mittenwalde	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2015 und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen vom 16.11.2015 – 11.12.2015 eingesehen werden.

Zossen, 08.10.2015

H. Nicolaus  
Verbandsvorsteherin